

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe <b>13/2013</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. M</b>	Telefon <b>3700</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Medien hat am 13. Februar 2013 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität hat mit Erlass vom 3. April 2013 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Widerspruchsverfahren
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Kooperationsvertrag des trinationalen Studienprogramms „European Film and Media Studies“

## § 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Teilnehmer des trinationalen MA-Studienprogramms „European Film and Media Studies“ der Hochschulen Weimar, Lyon und Utrecht gelten zum Teil abweichende Regelungen, wie sie im gemeinsamen Vertrag niedergelegt sind (siehe Anlage 2).

## § 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst vier Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

## § 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum (forschungsorientierten) Studium ist ein Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Medienkultur bzw. Medienwissenschaft mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (Mindestnote: 2,3) oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich einschlägig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (Mindestnote: 2,3). Als fachlich einschlägig gelten insbesondere im Hauptfach belegte Studiengänge der Kulturwissenschaft, der Medienwissenschaft sowie andere Studiengänge mit Medienbezug nach Einzelfallprüfung. Für den Fall, dass ein Studiengang nicht als fachlich einschlägig beurteilt wird, sind durch den Prüfungsausschuss vom Bewerber zu erbringende Zusatzleistungen festzulegen.

(2) Der Studienbewerbung ist ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. 3-4 Seiten beizufügen. Dieses Motivationsschreiben umfasst zum einen eine Übersicht über den bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen/praxisbezogenen Ausbildungsverlauf, wie beispielsweise absolvierte medienbezogene Projekte und/oder Praktika, Auslandserfahrungen während des Erststudiums, studentisches Engagement und/oder wissenschaftliche Betätigungen. Alle Tätigkeiten sind nachzuweisen. Daran anknüpfend sollen zum anderen die persönlichen zukünftigen (Forschungs-)Perspektiven mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums dargestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss nimmt zeitnah nach Bewerbungsschluss jedes Halbjahres eine Auswahl aus denjenigen Bewerbern vor, die die formalen Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Als Kriterien gelten dabei die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses des fachlich einschlägigen Studiums sowie die durch das Motivationsschreiben nachgewiesene besondere Eignung, die durch den Prüfungsausschuss benotet wird. Der Mittelwert aus Studienabschlussnote und Note des Motivationsschreibens bestimmt die Reihenfolge zur Vergabe der Studienplätze.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)

## § 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse im Umgang mit Medientechnologien, Medienakteuren, Medienformaten und Medienprodukten sowie mit kulturellen Problemlagen und Fragestellungen, die analytisch-kritische, historische, theoretische, organisatorische und praktische Kompetenzen umfassen und für die Erarbeitung und Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives (Forschungs-)Handeln wird dabei besonders gefördert.

(2) Eine eigenständige Schwerpunktsetzung im Studium ist erwünscht. Diese kann sowohl medienwissenschaftlicher (z. B. medienphilosophischer, bildtheoretischer, filmwissenschaftlicher) Art oder auch kulturwissenschaftlicher (z. B. kulturtheoretischer, geschichts-, geisteswissenschaftlicher) Art sein.

(3) Der Hochschulgrad „Master of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.

(4) Der Master-Abschluss befähigt insbesondere zu weiterer (medien-/geistes-)wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und zur akademischen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion oder eines PhD-Studiengangs.

## § 5 – Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden. Das Studium umfasst Studien- und Projektmodule und das M.A.-Abschlussmodul mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (siehe Anlage 1). Ein Studienmodul umfasst grundsätzlich 6 Leistungspunkte und besteht aus maximal 2 Lehrveranstaltungen (wobei die Kombination von 2 Vorlesungen ausgeschlossen ist). Ein Teilstudium im Ausland wird empfohlen; dieses darf allerdings zwei Semester bzw. die Anerkennung von 60 LP nicht übersteigen.

(2) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten und kritisch zu reflektieren. Studienbegleitende Prüfungsarbeiten (im Rahmen eines Studien- oder eines Projektmoduls) sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht sein, in dem die Lehrveranstaltung(en) stattgefunden haben. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung ab.

(3) Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen. Gleichmaßen empfohlen und unterstützt werden Aufenthalte an internationalen Hochschulen sowie ein Auslandspraktikum.

## § 6 – Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters finden folgende Einführungsveranstaltungen statt:

1. Orientierungsveranstaltung der Fakultät Medien zum Studiengang Medienwissenschaft (M.A.);
2. Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters sowie ein Überblick über das Masterstudium.

(2) Die individuelle Studienberatung wird vom Studienfachberater durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Der Studiengangsprecher führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

## § 7 – Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen nach dieser Ordnung werden schriftlich erteilt. Gegen sie kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Bewerber ist durch Rechtsmittelbelehrung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so erlässt der Dekan den Widerspruchsbescheid.

## § 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## § 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie ist erstmals auf die Matrikel Wintersemester 2013/14 anzuwenden.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. Februar 2013

Prof. Dr. phil. habil. Andreas Ziemann  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

Genehmigt:  
Weimar, 3. April 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

### 1. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP P
Obligatorisches Basismodul "Medienwissenschaft"		6 LP P

### 2. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP P
1 Master-Studienmodul		6 LP P

### 3. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP P
1 Master-Studienmodul		6 LP P

### 4. Semester

Master-Abschlussmodul * aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	30 LP P
Summe		120 LP

P: Prüfung

Medienwissenschaft: Medienphilosophie, -soziologie, Geschichte und Theorie der Bildmedien usw.

Kulturwissenschaft: Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Theorie medialer Welten, Europäische Medienkultur usw.

\* Das Master-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Masterarbeit 18 LP, Verteidigung 6 LP.

Anlage 2:

Kooperationsvertrag zum trinationalen MA-Studienprogramm „European Film and Media Studies“

Vereinbarung  
über die Durchführung des gemeinsamen  
trinationalen Studienprogrammes  
„European Film and Media Studies“  
zwischen der  
Université Lumière – Lyon 2  
(Département A.S.I.E.)  
und der  
Bauhaus-Universität Weimar  
(Fakultät Medien)  
sowie der  
Universiteit Utrecht  
(Graduate School of Humanities)

## Präambel

Die School Media- en Cultuurwetenschappen der Universität Utrecht und die Fakultät Medien der Bauhaus Universität Weimar sind durch bilaterale Vereinbarungen im Rahmen des EU-Programmes Erasmus zur Förderung der Studenten- und Dozentenmobilität bereits im europäischen Kontext miteinander verbunden. Mit dem Institut de la Communication der Universität Lumière (Lyon 2) besteht neben diesen Kooperationen das gemeinsame Bachelor-Studienprogramm „Europäische Medienkultur“.

An diese bereits bestehenden Partnerschaften knüpft die hier vorliegende Vereinbarung eines gemeinsamen, trinationalen Master- Studienprogramms zwischen der Graduate School of Humanities der Universität Utrecht, dem Département A.S.I.E. (Arts de la Scène, de l'Image et de L'Ecran) der Universität Lumière Lyon 2 und der Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar an.

Im Rahmen der Europäischen Reform der Hochschulausbildungen ist es das Ziel des Studienprogrammes, welches mit dieser Vereinbarung begründet wird, die Mobilität der Studierenden der Partnerhochschulen zu fördern. Es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen ohne Verlängerung der Studienzeit ein trinationales und trilinguales Studienprogramm zu absolvieren.

## Artikel 1 – Aufnahme von Bewerbern in das gemeinsame Studienprogramm

### 1. Voraussetzungen zur Teilnahme

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das gemeinsame Studienprogramm sind:

1. Ein über dem Durchschnitt liegender erster berufsqualifizierender Universitätsabschluss eines EU-Mitgliedsstaates in Kultur- und Geisteswissenschaften, Licence en Science humaines, Bachelor of Fine Arts, Bachelor of Arts, bevorzugt in Kultur-, Film-, Medienwissenschaft im weiten Sinne.
2. Mindestens gute Kenntnisse der drei Unterrichtssprachen Französisch, Deutsch und Englisch.
3. Bestandenes Auswahlgespräch durch eine Kommission der Aufnahmeuniversität, in dem die Sprach- und Wissenschaftskompetenz geprüft wird. Die Fachkompetenz besteht aus Kenntnissen der Mediengeschichte, Medientheorie, Kulturtheorie, Filmtheorie und -geschichte im Besonderen, einem hohen Reflexionsniveau auf ästhetische Prozesse sowie intellektuellem Vermögen im Allgemeinen.
4. Wünschenswert sind interkulturelle Kompetenz und Kenntnisse der beteiligten Länder (z. B. Erasmus-Erfahrungen im absolvierten Bachelor-Studiengang oder zertifizierte Praktika und Sprachaufenthalte).

### 2. Bewerbungsprozess

Die Aufnahme in das Studienprogramm findet jeweils zum Beginn des akademischen Studienjahres statt. Ein Quereinstieg ist nicht möglich.

#### 2.1 Auswahlkommission

Die Partnerhochschulen bilden eine gemeinsame Auswahlkommission, die aus drei lokalen Kommissionen besteht. Die Kommissionen vor Ort wählen aus den ihnen vorliegenden Bewerbungen jeweils gleich viele Studierende aus. Kriterien, Termine und Verfahren der Auswahl sind an allen drei Standorten gleich zu gestalten. Die lokalen Kommissionen verständigen sich ggf. über abweichende Studierendenzahlen.

#### 2.2 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sollen enthalten:

- \* Lebenslauf
- \* dreiseitiges Motivationsschreiben, in dem Studien- und Forschungsinteressen erkennbar werden (keine Verbalisierung des tabellarischen Lebenslaufs).
- \* Zeugniskopien sowie Nachweise über absolvierte Praktika, Sprachkurse etc.

#### 2.3 Verfahren

Die lokalen Kommissionen wählen aus den eingereichten Bewerbungen eine geeignete Anzahl KandidatInnen aus. Diese KandidatInnen werden zu einem Auswahlgespräch an der jeweiligen Hochschule eingeladen. Das Auswahlgespräch wird von zwei DozentInnen, die am Studienprogramm beteiligt sind, durchgeführt. Im Rahmen des Gespräches sollen die KandidatInnen ihre fachliche und sprachliche Eignung nachweisen.

#### 2.4 Anzahl der Studierenden im Programm

Es wird angestrebt an jedem Standort die gleiche Anzahl teilnehmender Studierender aufzunehmen. Es werden jeweils 5 Studierende pro Standort und Studienjahr aufgenommen.

### 3. Immatrikulationsmodalitäten

Die Studierenden werden zunächst an der aufnehmenden Hochschule (»Heimathochschule«) immatrikuliert, bleiben dort während der Dauer des gesamten Programms eingeschrieben und zahlen die ortsüblichen Semesterbeiträge und/oder Studiengebühren, jedoch keine zusätzlichen Gebühren für die Teilnahme am EFMS-Studienprogramm. Während der Auslandsphase werden die Studierenden zusätzlich an den jeweiligen Partnerhochschulen als Austauschstudierende eingeschrieben, wobei sie mit den jeweils eigenen Studierenden gleichgestellt sind. An den Partnerhochschulen werden keine weiteren Semesterbeiträge und keine Studiengebühren erhoben. Zusätzlich werden die Studierenden während der gesamten Dauer des Studienprogramms bei der DFH/UFA eingeschrieben.

## Artikel 2 – Organisation und Ablauf des gemeinsamen Studienprogramms

### 1. Studienablauf

Das Studienprogramm beginnt im Wintersemester in Lyon, führt dann nach Weimar und im dritten Semester nach Utrecht. Das vierte Semester zur Anfertigung der Master-Arbeit verbringen die Studierenden an ihrer Heimathochschule.

1. Semester Wintersemester	Universität Lumière Lyon2, Faculté des Lettres, Sciences du Langage et Arts Département A.S.I.E. (Arts de la Scène, de l'Image et de L'Ecran)
2. Semester Sommersemester	Bauhaus-Universität Weimar, Fakultät Medien Abt.: Medienwissenschaft
3. Semester Wintersemester	Universiteit Utrecht, Faculteit der Geesteswetenschappen, Departement Media- en Cultuurwetenschappen
4. Semester Sommersemester	Masterarbeit und Studienabschluss an der Heimathochschule

Die Studierenden durchlaufen als Gruppe gemeinsam das viersemestrige Masterprogramm. Die Verteilung der zu erbringenden Leistungen regelt die folgende **Modulübersicht**.

### **1. Semester Lyon**

*Unterrichtseinheit 1*, Sektion A, (10 credits)

Interdisziplinärer Kurs: Die Intermedialität der Szenischen Künste

*Unterrichtseinheit 2*, Sektion B, (10 credits)

Es sind zwei Forschungsseminare à 21 St. zu belegen. Zur Wahl stehen dabei: Filmgeschichte, Filmästhetik, Dokumentarfilm, Photographiewissenschaft zu je 5 credits

*Unterrichtseinheit 3*, Sektion C, (10 credits)

Belegt werden muss ein freies Seminar von 21 St., das aus den anderen Masterangeboten, insbesondere aus den Masterangeboten zu den Szenischen Künsten, ausgewählt werden kann.

### **2. Semester Weimar**

Projektmodul Medien-Philosophie (24 credits)

Studienmodul Europa (6 credits)

### **3. Semester Utrecht**

*Sektion I*: Interdisziplinäres Training und Einführung in das Wissenschaftsgebiet (15 ECTS)

Basiswissen der Geisteswissenschaft (7,5 credits)

Forschungsmethoden (7,5 credits, Tutorium)

*Sektion II*: Akademische Spezialisierung (15 credits)

Forschungsseminar : Medienkultur (7,5 credits)

Forschungsseminar: Mediengeschichte (7,5 credits)

### **4. Semester**

Masterarbeit an der Heimatuniversität

## **2. Anerkennung der Studien –und Prüfungsleistungen**

Das unterzeichnete Abkommen gewährleistet die volle Anrechnung der an der Partnerhochschule absolvierten Studienzeiten und Studienleistungen, die in ECTS-Punkten abgerechnet werden. Die Kooperationspartner erkennen im Vertrauen auf die Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung beim Kooperationspartner alle jeweils an der anderen Hochschule erworbenen Leistungspunkte ohne Nachprüfung an. Die an der jeweiligen Partnerhochschule durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen sind integraler Bestandteil des trinationalen Masters. Die an der Partnerhochschule erbrachten Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Abschlussnote an der Heimatuniversität. Die Endnote errechnet sich aus den vier erbrachten Semestern, gewichtet nach den ECTS-Punkten.

Kann eine der abzulegenden Prüfungen auch nach einer Wiederholung der Prüfung gemäß den Prüfungsordnungen der Partneruniversitäten nicht erfolgreich abgeschlossen werden, kehren die Studierenden an ihre Heimathochschule zurück, welche über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung entscheidet.

## **3. Abschlussprüfung und Abschlüsse**

### **3.1 Abschlussprüfung**

Die Anfertigung der Master-Arbeit und das Abschlussprüfungsverfahren finden an der Heimathochschule statt. Für die Einzelheiten des Verfahrens gelten die Verordnungen der jeweiligen Hochschulen für die Durchführung des örtlichen Master-Studienganges, in den die EFMS eingebettet sind.

Zusätzlich zu diesen Regelungen wird festgelegt, dass die Betreuung der Abschlussarbeit und des Verfahrens neben einem örtlichen Hochschullehrer durch einen weiteren Hochschullehrer von einer der Partneruniversitäten erfolgt.

Die Abschlussarbeit wird in der Regel in der Sprache der Heimatuniversität erstellt. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in angemessenem Umfang in der Sprache des Zweitbetreuers anzufertigen.

### 3.2 Abschlüsse

Nach bestandener Prüfung werden folgende gleichwertigen Abschlüsse verliehen:

- Deutschland: Master of Arts, M.A.
- Frankreich: Master Humanités et Sciences Humaines
- Niederlande: Master of Arts, M.A., Research Master Media Studies

Zu dem Zeugnis der Bauhaus-Universität Weimar werden eine Urkunde und ein Diploma Supplement (DS) jeweils in deutscher und in englischer Sprache ausgehändigt.

### Artikel 4 – Geltungsdauer und Abschlussvereinbarungen

Diese Vereinbarung wird (nach immer wieder neuerlicher Prüfung) auf vier Jahre geschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Stellen der drei Universitäten in Kraft.

Dieses Programm wird von der Deutsch-Französischen Hochschule unterstützt, zum einen durch die Bereitstellung eines Mobilitätszuschusses für die Studierenden des gemeinsamen Studienprogrammes, zum anderen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Verwaltung des Studienprogramms.

Das gemeinsame Studienprogramm läuft seit dem akademischen Studienjahr 2008/2009.